



**Gemischte Gemeinde
Schattenhalb**

**Wasserreglement
4. Dezember 2004**

Mit Änderung Anhang 1 vom 4. Dezember 2010

Gültig ab 1.1.2011

Inhaltsverzeichnis Wasserversorgungsreglement	Seite
I. Allgemeines	
Artikel 1 Gemeindeaufgabe	4
Artikel 2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 3 Erschliessung	4
Artikel 4 Technische Vorschriften	4
Artikel 5 Schutzzonen	4
Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7 Wasserabgabe	5
a Allgemeines	
Artikel 8 b Technisches	5
Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10 Verwendung des Wassers	6
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen	
Artikel 11 Geltung des Reglements	6
Artikel 12 Bewilligungspflicht	6
Artikel 13 Pflichten der Wasserbezüger/innen	6
a Haftung	
Artikel 14 b Ableitungsverbot	6
Artikel 15 Ende des Wasserbezuges	6
Artikel 16 Abtrennung der Hausanschlüsse	7
III. Anlagen zur Wasserverteilung	
A. Grundsätze	
Artikel 17 Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 18 Öffentliche Anlagen	7
Artikel 19 Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen	
<i>1. Leitungen</i>	
Artikel 20 Erstellung	8
Artikel 21 Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 22 Durchleitungsrechte	8
Artikel 23 Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Artikel 24 Abtretung privater Leitungen	9
<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>	
Artikel 25 Erstellung Kostentragung, Benützung Unterhalt	9
Artikel 26 Mehrkosten	9
Artikel 27 Übrige Löschanlagen	9
<i>3. Wasserzähler bei Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben</i>	
Artikel 28 Einbau, Kostentragung	9
Artikel 29 Standort	10
Artikel 30 Haftung bei Beschädigung	10
Artikel 31 Revision, Störungen	10

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32 Erstellung, Eigentum	10
Artikel 33 Unterhalt	11
Artikel 34 Mängel	11
Artikel 35 Haftung	11
Artikel 36 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	11
Artikel 37 Installationsbewilligung	11

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 38 Bewilligung / Durchleitungsrechte	11
Artikel 39 Technische Bestimmungen	12

3. Hausinstallationen

Artikel 40 Technische Bestimmungen	12
------------------------------------	----

IV. Finanzielles

Artikel 41 Eigenwirtschaftlichkeit	12
Artikel 42 Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 43 Einmalige Abgaben	
a Anschlussgebühr	13
Artikel 44 Jährliche Gebühren	13
Artikel 45 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	13
Artikel 46 Landwirtschaftliche Liegenschaften	14
Artikel 47 Fälligkeiten	14
Artikel 48 Verzugszins / Einforderung der Gebühren	14
Artikel 49 Verjährung	15
Artikel 50 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	15
Artikel 51 Grundpfandrecht	15

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52 Unberechtigter Wasserbezug	15
Artikel 53 Widerhandlungen	15
Artikel 54 Rechtspflege	15
Artikel 55 Übergangsbestimmung	15
Artikel 56 Inkrafttreten, Anpassung	16

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöscheschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasser-
Versorgungsplanung
(GWP)

Artikel 2

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst im wesentlichen das heutige Versorgungsgebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Artikel 3

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische
Vorschriften

Artikel 4

Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Artikel 5

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des
Reglementes

Artikel 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Artikel 13

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b Ableitungsverbot

Artikel 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Ende des Wasser-
bezuges

Artikel 15

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Artikel 16

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 17

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 18

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen von den Quell- und Grundwasserfassungen bis zu den Abzweigungen der Privatleitungen, d.h. bis zum Abschluss-Schieber nach der Hauptleitung.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 19

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Der Absperrschieber gehört zur Privatleitung.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Artikel 20

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im
Strassengebiet

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 22

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Artikel 23

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater
Leitungen

Artikel 24

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung,
Kostentragung

Artikel 25

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wasserversorgung ist zuständig für die technische Betriebsbereitschaft der Hydranten.

⁵ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Artikel 26

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige
Löschanlagen

Artikel 27

¹ Die Löschréserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen den Wehrdiensten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung.

3. Wasserzähler bei Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben

Einbau,
Kostentragung

Artikel 28

¹ Das Wasser wird bei einzelnen Liegenschaften nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Standort

Artikel 29

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei
Beschädigung

Artikel 30

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Revision, Störungen

Artikel 31

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung,
Eigentum

Artikel 32

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).

Unterhalt	<p>Artikel 33 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Artikel 34 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 35 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betre- tungs- und Kontroll- recht	<p>Artikel 36 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installations- bewilligung	<p>Artikel 37 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. ⁴ Es ist ein Reparaturdienst sicherzustellen. ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	<p>Artikel 38 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p>
Durchleitungsrechte	<p>² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>

Technische
Bestimmungen

Artikel 39

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser Absperrschieber verbleibt im Besitz des Wasserbezügers und ist durch diesen zu unterhalten.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Für Neuanlagen ist die Erdung an der Wasserleitung untersagt.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische
Bestimmung

Artikel 40

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaft-
lichkeit

Artikel 41

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 42

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben
- b) Jährliche Gebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und einen Rahmentarif für die wiederkehrenden Abgaben.

- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung.
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsabwassergebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

Artikel 43

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Artikel 44

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der ermittelten Belastungswerte erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird mit Ausnahme der Grossbezüger und Landwirte aufgrund der ermittelten Belastungswerte erhoben.

Industrie-, Gewerbe-,
Dienstleistungs-
betriebe

Artikel 45

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 43.

² Die Grundgebühr nach Artikel 44 kann nach Belastungswerten oder nach spezieller Vereinbarung bezogen werden. Eine Vereinbarung hat sich auf Sachkriterien abzustützen.

³ Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinbezüger.

⁴ Die Verbrauchsgebühr von Grossbezügern wird aufgrund des Wasserbezuges erhoben.

⁵ Die Verbrauchsgebühr von Kleinbezügern wird aufgrund von Belastungswerten erhoben.

⁶ Die Wasser- und Abwasserkommission weist die Betriebe in die verschiedenen Kategorien ein. Als Grossbezüger im Sinne dieses Reglements gelten Gewerbebetriebe welche grössere Mengen Wasser beziehen (zum Beispiel Heim- und Klinikbetriebe, Hotels und Restaurants, Gewerbebetriebe mit Waschplätzen und –anlagen, etc.).

⁷ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Wasserverbrauches können in einem Vertrag festgelegt werden.

Landwirtschaftliche
Liegenschaften

Artikel 46

¹ Für landwirtschaftliche Liegenschaften werden die Anschlussgebühren nach Art. 44 bezogen.

² Für landwirtschaftliche genutzte Liegenschaften werden zwei Kategorien für den Gebührenbezug der Verbrauchsgebühren gebildet:

- a) Scheunen ohne Winterfütterung
- b) Scheunen mit Winterfütterung

³ Für Scheunen ohne Winterfütterung wird eine Pauschalgebühr im Umfang von 2.5 Belastungswerten (Grund- und Verbrauchsgebühr) bezogen. Scheunen von Hobbylandwirten (ohne landwirtschaftliche Beiträge) fallen immer unter diese Kategorie.

⁴ Für Scheunen mit Winterfütterung wird eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach Belastungswerten bezogen.

⁵ Für einzelne Weidbrunnen wird eine Pauschalgebühr im Umfang von 2.5 Belastungswerten (Grund- und Verbrauchsgebühr) bezogen.

⁶ Für Weidhäuser wird eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach Belastungswerten bezogen.

Fälligkeiten

Artikel 47

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte fällig.

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

Verzugszins

Artikel 48

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

² Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Verjährung	Artikel 49 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 50 Die Gebühren schuldet, wer am 1. Januar des laufenden Jahres Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht	Artikel 51 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 52 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
Widerhandlungen	Artikel 53 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Artikel 54 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmung	Artikel 55 Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Artikel 56

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Wasserreglement vom 4. Dezember 1993

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2004.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Willigen, 19. Januar 2005

Sig. Leuenberger

Sig Moor

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis am 3. Dezember 2004 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2004 bekannt.

Willigen, 19. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Moor

Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement

**Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb beschliesst, gestützt auf Artikel 41 ff
des Wasserversorgungsreglements vom 4. Dezember 2004.**

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 125.-- pro Belastungswert nach SVGW.

² Bei Neuanschlüssen beträgt die minimale Gebühr Fr. 2'000.--.

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt innerhalb des Gebührenrahmens (nachfolgende Absätze 2 und 3) und der geltenden rechtlichen Grundlagen die wiederkehrenden Gebühren jährlich fest.

² Die Grundgebühr beträgt je angeschlossenen Belastungswert Fr. 10.-- bis 20.--.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt je Belastungswert Fr. 1.-- bis .--. 8.--.

⁴ Die Verbrauchsgebühr für Grossbezüger gemäss Art. 45 beträgt Fr. -.05 bis Fr. -.50 pro m³ verbrauchtes Wasser.

Art. 3 Inkraftsetzung

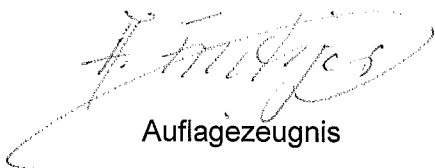
¹ Der Tarif tritt auf den 1.1.2011 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1.1.2005.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2010.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Wasserreglement vom 4. Dezember 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schattenhalb öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Willigen, den 18. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:

